

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

10. Jahrgang	Göttingen, den 30.07.2009	Nr. 15
---------------------	----------------------------------	---------------

Nr.	Bekanntmachung	Seite
62.	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Göttingen	144
63.	Richtlinien zur Anwendung der §§ 23 und 24 SGB VIII Kindertagespflege	147
64.	Bestätigungsvermerk – Beschäftigungsförderung Göttingen (KAÖR)	154
65.	Jahresabschluss 2008 der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co.KG	154
66.	Bestätigungsvermerk gemäß Eigenbetriebsverordnung der GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	155

62.

**VERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG
DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT IN DER
STADT GÖTTINGEN**

Aufgrund §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Göttingen am 17.06.2009 für das Gebiet der Stadt Göttingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere auch Über- und Unterführungen sowie Fußgänger- und Verkaufszonen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen. Hierzu gehören insbesondere auch Rückhaltebecken und Teiche sowie Spiel-, Bolz- und Sportplätze.

§ 2**Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen im Sinne der StVZO –
ausgenommen motorbetriebene Rollstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
 - c) Kraftfahrzeuge – ausgenommen motorbetriebene Rollstühle – in öffentlichen Anlagen abzustellen.
 - d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
 - e) öffentlich die Notdurft zu verrichten,

- f) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 2,5 m von Bäumen und Sträuchern zu lagern.

§ 3**Hausnummern**

(1) Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, auf ihre Kosten an ihren bebauten Grundstücken die von der Stadt Göttingen zugeteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer Umnummerierung.

Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm groß und die Ziffern mindestens 10 cm hoch sein.

(2) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Bei Eckgrundstücken, bei denen der Eingang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gemäß Abs. 1 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. Eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der zugehörigen Straße ist am Eingang anzubringen.

(3) Bei Bauten an winklig zur Straße (Fahrbahn) verlaufenden Fußwegen sind die Hausnummern aller an solchen Wegen liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück gemäß Abs. 1 anzubringen. Deren Eigentümer müssen die Anbringung dulden.

(4) Bei Vorgärten von mehr als 6 Meter Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.

(5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 4**Anbringen von Namen an Betrieben**

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen, sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb Name und Anschrift der verantwortlichen Personen anzubringen, die im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar sind. Stattdessen können die verantwortlichen Personen auch gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde benannt werden, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt.

§ 5**Spielplätze**

- Es ist verboten, auf Spiel- und Bolzplätzen
- a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
 - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzuerfen,
 - c) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder und motorbetriebene Rollstühle,
 - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
 - e) alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 - f) zu rauchen

§ 6**Gewässer**

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet Göttingen ist verboten, soweit und solange sie nicht von der Stadt Göttingen hierfür besonders freigegeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Stadtverwaltung freigegeben werden. An den freigegebenen Eisflächen werden weiße Flaggen gehisst.
- (3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange eine Flagge nach Ziffer 2 gehisst ist.
- (4) Nicht gestattet ist es,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder dem Gewässer Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zur Gefahre-abwehr oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist,
 - c) Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfende Mittel zu verunreinigen.

§ 7**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Göttingen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallrecht, Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung), bleiben unberührt.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.
- (3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

§ 8**Lärmverhütung**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung sowie Gesangsausbübung dürfen in Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen nur so benutzt werden, das andere Personen dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Der Betrieb von Lautsprechern sowie anderen elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung oder –verstärkung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig, wenn dadurch die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.

- (3) Geräusentwicklungen, die durch spielende Kinder in Kindertagesstätten, Krippen oder Horten entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Abs. 1.

§ 9**Reinigungsarbeiten**

- (1) Aus Gebäuden in unmittelbarer Straßennähe darf zur Straßenseite hin nicht ins Freie ausgestaubt, abgefegt oder ausgeklopft werden.

- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht abgespritzt werden. Beim Waschen dürfen reinigende oder schäumende Mittel nicht verwendet werden. Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - in den Grünanlagen und an Gewässern (Wasserläufen, Gräben, Teichen) zu waschen.

§ 10**Sauberkeit**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden. Zur Abholung bereitstehender sperriger Abfall muss gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten sperrigen Abfall und den Inhalt von Wertstoffsäcken beim

Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten.

(2) Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten dürfen nicht in die Gasse geschüttet werden.

§ 11

Anschlagwesen

(1) Das Plakatieren oder Plakatieren lassen außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen, das Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen und Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

(2) Wer entgegen der Verbote dieser Verordnung plakatiert oder zu Plakatanschlägen veranlasst, ist verpflichtet diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.

(2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten aufsichtsfähigen Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt umherläuft,
- b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie körperlich in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

(3) Im Stadtgebiet innerhalb der- und auf den Wallanlagen sowie bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen. Weiterhin gilt der Leinenzwang auf dem Bahnhofsvorplatz Ostseite einschließlich Zentraler Omnibusbahnhof und den Freiflächen vor dem Neuen Rathaus.

(4) Hundehalterinnen und Hundehalter und die sonstigen unter Abs. 2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, die durch die von ihnen geführten Hunde verursachten Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die

Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 13

Tauben

Das Füttern von wild lebenden Tauben im Stadtgebiet ist verboten.

§ 14

Ausnahmen

Die Stadt Göttingen kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 13 zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, muss im Voraus erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Benutzungsbeschränkungen des § 2 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 3 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt,
- c) entgegen § 4 verantwortliche Personen für Betriebsräume nicht benennt,
- d) die Verunreinigungsverbote und Benutzungsbeschränkungen zum Schutz der Kinder auf Spielplätzen nach § 5 nicht beachtet,
- e) entgegen § 6 in öffentlichen Gewässern badet, Eisflächen betritt oder befährt; unbefugt Löcher in das Eis schlägt, Steine auf das Eis wirft oder das Eis durch abstumpfende Mittel verunreinigt,
- f) entgegen § 7 offene Feuer im Freien abbrennt,
- g) den Vorschriften über Lärmverhütung gem. § 8 zuwiderhandelt,
- h) bei Reinigungsarbeiten die Verbote des § 9 nicht beachtet,
- i) den Verunreinigungsverboten des § 10 zuwiderhandelt,
- j) entgegen § 11 Abs. 1 auf den dort aufgeführten Flächen unbefugt Plakate anbringt oder anbringen lässt oder die Flächen beschreibt, bemalt oder beschmiert oder

entgegen § 11 Abs. 2 die angebrachten Plakate nicht beseitigt.

- k) Den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung gem. § 12 zuwiderhandelt,
- i) Entgegen § 13 wild lebende Tauben füttert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Göttingen vom 06.07.2007 (Amtsblatt für die Stadt Göttingen Nr. 18 vom 12.09.2007 unter Nr. 53) außer Kraft.

Göttingen, den 18.06.2009

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

63.

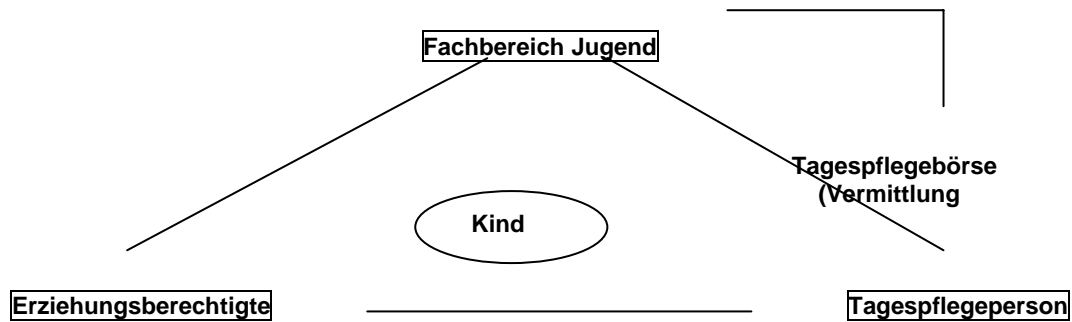
RICHTLINIEN ZUR ANWENDUNG DER §§ 23 UND 24 SGB VIII KINDERTAGESPFLEGE

Inhaltsverzeichnis

0. Präambel
1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege
2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege
3. Vermittlung von Tagespflegepersonen
4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegepersonen
5. Beratung
6. Erforderlichkeit und Eignung der Kindertagespflege
7. Betreuungszeit
8. Vergütung der Tagespflege
 - 8.1. Vergütung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung
 - 8.2. Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung
9. Kostenbeteiligung
 - 9.1. Kostenbeitrag
 - 9.2. Beitragserlass
 - 9.3. Ermäßigung für Geschwisterkinder
10. Inkrafttreten

0. Präambel

Die Kindertagespflege lässt sich graphisch als Dreieck „Fachbereich Jugend – Erziehungsberechtigte – Tagespflegeperson“ charakterisieren, in dessen Mittelpunkt das Kind steht. Für die Ausgestaltung der Kindertagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus dieser Konstellation ergeben.



Die oberen beiden Schenkel des Dreiecks bilden die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Fachbereich Jugend und einerseits den Erziehungsberechtigten sowie andererseits der Tagespflegeperson. Während es in der Rechtsbeziehung zwischen Fachbereich Jugend und Erziehungsberechtigten um Fragen der Vermittlung, Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson, Beratung und Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu den Kosten geht, sind Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen Fachbereich Jugend und Tagespflegeperson die laufende Geldleistung, fachliche Beratung und Begleitung sowie die Qualifizierungsmaßnahmen. Die Ausgestaltung dieser Rechtsverhältnisse erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) oder auf andere Weise.

Für die Vermittlung und die damit zusammenhängende Beratung und fachliche Begleitung bedient sich der Fachbereich Jugend des Vereins Kindertagespflege e. V. als Träger der Tagespflegebörse.

Der untere Schenkel des Dreiecks ist das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten. Dieses wird durch privatrechtlichen Vertrag begründet, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses frei vereinbart werden können. Dieser Vertrag dient der Sicherung der Absprachen zwischen den Beteiligten und sollte daher schriftlich abgeschlossen werden, worauf der Fachbereich Jugend und die von ihm beauftragte Tagespflegebörse im Rahmen ihrer Beratungspflichten hinwirken.

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Leistungen nach § 23 SGB VIII sind:

- Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Person und der Tagespflegeperson,
- rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson,
- Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen bei Erhebung eines Kostenbeitrages von den Leistungsberechtigten.

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten und Horte) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

3. Vermittlung einer Tagespflegeperson

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch den Verein Kindertagespflege e. V. (Tagespflegebörse), der von der Stadt Göttingen beauftragt ist. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen festgestellt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die von den Sorgeberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung nachträglich festgestellt wird.

Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis bedarf, kommt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betracht.

Kinder, die noch nicht 3 Jahre alt sind, dürfen nur in eine Tagespflegestelle vermittelt werden, in der nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden. Das soll auch dann gelten, wenn sie von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden. Für zusammenarbeitende Tagespflegepersonen, die am 01.01.2008 bereits mehr als 5 Kinder betreuen, wird Bestandsschutz eingeräumt.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen.

Die Erziehungsberechtigten beurteilen selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hinzuweisen.

4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Zur Qualifizierung von Tagesmüttern bietet die Tagespflegebörse Kurse an, die sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts ausrichten. Die Kurse schließen mit einer Prüfung und der Verleihung des bundesweit anerkannten Zertifikates des Tagesmütter-Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. ab.

Über die Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikation entscheidet der Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen im Rahmen der Eignungsüberprüfung.

Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist es erforderlich, an fachlicher Weiterbildung teilzunehmen: Mindestens sind jährlich 15 Stunden berufsbegleitende Fortbildung sowie die regelmäßige Teilnahme an fachpraktischer Reflexion oder einem der Vertretungsmodelle der Tagespflegebörse nachzuweisen. Alternativ kann auf vergleichbare Angebote anderer Jugendhilfe- oder Bildungsträger zurückgegriffen werden.

Die Eignungsüberprüfung erfolgt unter anderem anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien:

- Qualifikation
- Persönliche Zuverlässigkeit (u. a. sind Führungszeugnisse vorzulegen)
- Sachkompetenz der Tagespflegeperson
- Sprachkompetenz der Tagespflegeperson
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, dem Fachbereich Jugend und der Tagespflegebörse
- Vorhaltung kindgerechter Räume
- Gesundheit (u. a. Vorlage eines ärztlichen Attests)
- Erziehungsvorstellungen
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Bereitschaft zur Teilnahme an berufsbegleitender Weiterbildung und/oder fachpraktischer Reflexion durch die Tagespflegebörse

5. Beratung

Die Beratung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Kindertagespflege erfolgt durch den Fachbereich Jugend. Stellt der Fachbereich Jugend die Erforderlichkeit des Einsatzes einer Tagespflege fest, erteilt er einen Vermittlungsauftrag an die Tagespflegebörse.

Auf Nachfrage werden Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig durch die Tagespflegebörse beraten.

6 Erforderlichkeit und Eignung der Kindertagespflege

Die Stadt Göttingen erfüllt die Mindestanforderungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII wie folgt:

Die Kindertagespflege wird als erforderlich und geeignet betrachtet:

- für Kinder unter 3 Jahren,
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder aus
- eichend ist sowie

- für Kinder im schulpflichtigen Alter,

wenn

- 1) diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2) die Erziehungsberechtigten / der maßgebliche Erziehungsberechtigte
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen festgestellt.

7. Betreuungszeit

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Über die Arbeits-/Ausbildungszeiten ist bei Antragstellung auf Vermittlung einer Tagespflegeperson ein Nachweis des Arbeitgebers, Ausbildungs- oder Maßnahmeträgers vorzulegen.

Kindertagespflege umfasst in der Regel eine Betreuung von mindestens 20 Stunden im Monat.

Sofern der Betreuungsumfang geringer ist, weil Betreuungsbedarf für Randbetreuungszeiten vor und nach dem Kindertagesstättenbesuch besteht, werden Leistungen nach den Regelungen für Kindertagespflege gewährt, wenn die Betreuung erforderlich nach Punkt 6 ist.

8. Vergütung der Tagespflege

Die Förderung für eine erforderliche Kindertagespflege umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Faktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistungen und

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Laufende Geldleistungen werden erst nach erfolgter Vermittlung infolge eines durch die Stadt Göttingen erteilten Vermittlungsauftrags an die Tagespflegebörse und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.

Für eine selbst gesuchte Tagespflegeperson kommt eine laufende Geldleistung erst nach Bedarfs- und Eignungsfeststellung in Betracht.

Anspruch auf Vergütung besteht nur für tatsächliche Betreuungstage. Für unvermeidbare Ausfallzeiten (insbesondere bei Krankheit des zu betreuenden Kindes, Krankheit oder Fortbildung der Tagespflegeperson) erfolgt auf Nachweis eine Fortzahlung der Vergütung für maximal 4 Betreuungswochen.

Die Vergütung wird in der Regel an die Tagespflegeperson auf der Grundlage eines Bescheides an den/die Personensorge-Erziehungsberechtigten geleistet.

8.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung erfolgt die Vergütung nach Stundensätzen (s. Anlage 1). Für Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Punkt 4 nicht nachkommen, verringert sich der Stundensatz bis zur Nachholung der Weiterbildung um 25 %.

Für Verpflegung in der Tagespflegestelle außerhalb des Elternhauses kann je Betreuungstag eine Verpflegungspauschale gewährt werden. Diese entspricht anteilig der Verpflegungspauschale in städtischen Kindertagesstätten, die in der Entgeltordnung für städtische Kindertagesstätten festgelegt ist.

Sofern die Betreuungszeit in der Zeit zwischen 19:00 und 22:00 Uhr und zwischen 5:00 und 8:00 Uhr zu leisten ist, erhöht sich die Vergütung um 25 %. Das gleiche gilt für erforderliche Betreuung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Bei Über-Nacht-Betreuung wird in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr eine Vergütung in

Höhe von 50 % der Sätze nach Anlage 1 gezahlt.

Eine Anpassung der Sätze erfolgt dynamisch zum 01.08. des Jahres anhand der jahresdurchschnittlichen Preissteigerungsrate des Bundes (Verbraucherpreisindex für Deutschland) des Vorjahres. Die Vergütungssätze werden dabei kaufmännisch auf volle 10-Cent-Beträge gerundet.

8.2 Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung

Auf Nachweis werden die Beiträge einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson bis zu einem monatlichen Beitragssatz von 7,50 € (= 90,00 € Jahresbeitrag) übernommen.

Die Erstattung der hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt ebenfalls auf Nachweis:

Für die Erstattung der hälftigen Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt.

Die Erstattung der hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt regelmäßig auf der Grundlage der Beitragssätze zur freiwilligen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Die Beiträge werden je Tagespflegeperson nur einmal übernommen.

9. Kostenbeteiligung

9.1 Kostenbeitrag

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Er wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in 3 Stufen erhoben. Die Zuordnung zu den Staffeln erfolgt in entsprechender Anwendung des § 4 der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Göttingen.

Die Anpassung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege orientiert sich an der Entwicklung der Entgelte für Kindertagesstätten der Stadt Göttingen. Die Entgeltentwicklung

wird automatisch entsprechend auf die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege übertragen.

Sofern das Kind in der Tagespflegestelle außerhalb des Elternhauses gepflegt wird, wird eine Verpflegungspauschale pro Betreuungstag erhoben. Diese entspricht anteilig (1/22) der Verpflegungspauschale in städtischen Kindertagesstätten, die in der Anlage zur Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Göttingen festgelegt ist.

In der Kostenbeitragsstufe 1 ist bei Inanspruchnahme der Verpflegung in jedem Fall ein Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt zu leisten. Die Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt beträgt 15 % des Familienzuschlags nach § 85 SGB XII.

Die Kostenbeiträge, Verpflegungspauschale und häusliche Ersparnis sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats wird der Kostenbeitrag für diese Monate anteilig erhoben.

Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung (Gesamtaufwand) nicht überschreiten.

9.2 Beitragserlass

Der Kostenbeitrag der Stufe 1 wird nur erhoben, soweit ein entsprechendes Einkommen oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zur Verfügung steht. Ansonsten wird der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassen. Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass des Kostenbeitrags unberührt.

Eine Prüfung des Beitragserlasses bedarf der Antragstellung.

9.3 Ermäßigungen für Geschwisterkinder

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in einer Kindertagespflegestelle oder in einer Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen betreut, ermäßigt sich der zu zahlende Kostenbeitrag für das zweite, jüngere Kind um 50 %, für jedes weitere jüngere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Auf die Verpflegungspauschale und häusliche Ersparnis werden keine Ermäßigungen gewährt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2008 werden gleichzeitig aufgehoben.

Anlage 1
zur Richtlinie Kindertagespflege

**Vergütung für Sachaufwand und Anerkennung in der Förderungsleistung in der Kindertagespflege;
ab 01.08.2009**

Vergütungs- stufe	Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung (Gesamtaufwand)	Beschreibung
1	4,00 € (= 100%)	Tagespflegeperson mit Qualifikation in einem erzieherischen Beruf oder Nachweis einer Qualifikation, die dem Curriculum des DJI entspricht .
2	3,00 € (= 75 %)	Tagespflegeperson, die sich in Ausbildung nach dem DJI-Curriculum befindet bzw. bereit ist, sich entsprechend zu qualifizieren und sich bereits zu einem entsprechenden Qualifizierungskurs angemeldet hat.

Anlage 2

zur Richtlinie Kindertagespflege

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege in der Stadt Göttingen
ab 01.08.2009

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres										
Tägliche Betreuungszeit in Stunden										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stufe 1	26 €	45 €	66 €	84 €	106 €	127 €	148 €	170 €	191 €	212 €
Stufe 2	33 €	59 €	84 €	111 €	135 €	157 €	180 €	204 €	226 €	248 €
Stufe 3	36 €	65 €	94 €	122 €	147 €	170 €	194 €	217 €	241 €	266 €

Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung										
Tägliche Betreuungszeit in Stunden										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stufe 1	21 €	33 €	46 €	61 €	78 €	96 €	112 €	131 €	148 €	167 €
Stufe 2	25 €	42 €	62 €	79 €	100 €	119 €	139 €	160 €	179 €	200 €
Stufe 3	29 €	50 €	73 €	95 €	114 €	135 €	155 €	175 €	198 €	219 €

Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres					
Tägliche Betreuungszeit in Stunden					
	1	2	3	4	5
Stufe 1	27 €	42 €	58 €	73 €	90 €
Stufe 2	32 €	52 €	73 €	94 €	114 €
Stufe 3	36 €	58 €	80 €	103 €	126 €

Verpflegungskostenpauschale:

2,27 € pro Betreuungstag

Häusliche Ersparnis:

Regelbetrag:

1,72 € pro Betreuungstag

Häusliche Ersparnis:

Abgesenkter Betrag:

1,15 € pro Betreuungstag

64.

Stadt Göttingen
- Fachbereich Finanzen -

**BESTÄTIGUNGSVERMERK –
BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG GÖTTINGEN
(KAÖR)**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungsförderung Göttingen (KAÖR), Göttingen, für das Geschäftsjahr 2008 geprüft. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Der Umfang der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Führung der Anstalt ergibt sich aus dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Göttingen, den 12. Mai 2009

Friedrichs & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer

Der Rat der Stadt Göttingen hat in der Sitzung am 17.06.2009 den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 2.200.954,85 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 11.893,25 EUR wird festgestellt.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.07.2009 bis 11.08.2009 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Zimmer 512, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, einzusehen.

65.

Stadt Göttingen
- Fachbereich Finanzen -

**JAHRESABSCHLUSS 2008 DER
SENIORENZENTRUM GÖTTINGEN
VERMIETUNGS-GMBH & CO. KG**

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§123, 124 NGO sowie § 28 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Göttingen, 01. April 2009

Dipl.-Kfm. Friedrich-W. Beckmann
Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG hat in der Sitzung am 25.06.2009 den Jahresabschluss der Seniorenzentrum Göttingen Vermietungs-GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.893.073,55 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 92.132,59 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2008 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Die Seniorenzentrum Göttingen Verwaltungs-GmbH hat in dem Geschäftsjahr 2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.774,66 EUR abgeschlossen. Es wurde ein Jahresüberschuss von 863,23 festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für 2008 Entlastung erteilt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und der Lagebericht sind vom 31.07.2009 bis 11.08.2009 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Seniorenzentrum Göttingen, Ingeborg-Nahnsen-Platz 1, 37083 Göttingen, einzusehen.

66.

Stadt Göttingen
- Fachbereich Finanzen -

**BESTÄTIGUNGSVERMERK GEMÄß
EIGENBETRIEBSVERORDNUNG DER GWG
GESELLSCHAFT FÜR
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND
STADTENTWICKLUNG**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigVO Nds.) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGRG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich

geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung der Gesellschaft und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Göttingen, den 30. März 2009

Seinige & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heyer
Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH hat in der Sitzung am 24.06.2009 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt. Der Bilanzverlust des Wirtschaftsjahres in Höhe von 3.375,12 Euro ist in das Wirtschaftsjahr 2009 vorzutragen. Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.07.2009 bis 11.08.2009 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei der GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH, Bahnhofsallee 1b, 37081 Göttingen, einzusehen

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Redaktion: Referat des Oberbürgermeisters – Öffentlichkeitsarbeit
Herstellung: Hausdruckerei (Fachdienst Hausverwaltung und Service)
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37070 Göttingen